

## Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen

Wie schreibe ich eine Klausur?

Bearbeitet von

Von Dr. Uwe Pense, Richter am Landgericht, und Dr. Jan Stefan Lüdde, Rechtsanwalt und Repetitor

3. Auflage 2018. Buch. Rund 144 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 411 7

Format (B x L): 19,5 x 24,9 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Methodenlehre, Rechtstheorie](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 1. Abschnitt: Einleitung

### A. Überblick – Was ist Methodik?

Ab dem ersten Semester müssen Sie **Semesterabschlussklausuren** schreiben. Auch zum Bestehen des ersten Juristischen Exams wird nach den Prüfungsordnungen der Bundesländer als Prüfungsleistung die Anfertigung von **Examensklausuren** verlangt. Dieses Methodik-Lernbuch gibt Ihnen für beide Situationen die entscheidenden Hilfestellungen.

In juristischen Klausuren wird eine Fallbearbeitung, d.h. die Lösung eines Falles verlangt. Der **Fall** besteht aus einem Falltext (konkreten tatsächlichen Ereignissen) und ein oder mehreren, mehr oder weniger konkreten **Fallfragen**. Ausgehend von der Fallfrage müssen Sie den Fall mit Hilfe der Gesetze und ihres abstrakten Wissens hierzu **rechtlich bewerten**. Punkte sammeln Sie weniger mit „dem“ richtigen Ergebnis, welches es ohnehin nicht gibt. Entscheidend ist vielmehr, dass Sie ihr Ergebnis verständlich **begründen**, sodass der Leser ihre Gedankengänge nachvollziehen kann.

Die gestellten Arbeiten sollen einen rechtlich und tatsächlich **einfachen Fall** betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun. Diese Vorgabe stößt bei Studenten oft auf Verwunderung, empfinden sie die zu lösenden Fälle oft als schwierig. Das liegt nicht zuletzt daran, dass das Lösen von Fällen und das Schreiben von Klausuren über Jahre, idealerweise **ab dem ersten Semester trainiert** werden müssen, um beherrscht zu werden. Die Lage, in der ein Studienanfänger sich befindet, ist insofern vergleichbar mit der Situation vor dem ersten Schwimmunterricht oder dem Erlernen des Radfahrens.

Ganz wichtig ist, dass Ihnen die folgenden Inhalte und Beispiele zwar in aller Regel eine wertvolle Hilfe und eine gute Richtschnur sein werden. Es lässt sich aber immer eine krass atypische Situation konstruieren, welche dann eben auch einer atypischen Herangehensweise bedarf. Wie in der gesamten Juristerei gilt daher auch für die Methodik des Klausurenschreibens: **Es kommt immer auf den Einzelfall an! Keine Regel ohne Ausnahme!**

Die Juristerei ist zwar zu einem großen Teil von **mathematisch-logischem Denken** geprägt, aber die wirklich anspruchsvollen Konstellationen entstehen gerade dann, wenn dieser **Prozess kreativ durchbrochen** wird. Daher stehen die Chancen nach wie vor gut, dass Computer auch langfristig juristische Fälle nicht zufriedenstellend lösen können. Für Sie bedeutet das: Wenn Sie es schaffen, dieses Wechselspiel der Herangehensweisen zu meistern, dann werden Sie einen zukunftssicheren Beruf ergreifen können.

**Klausuraufgabe** ist in aller Regel nicht die Darstellung abstrakten Wissens, sondern die **Lösung eines konkreten Falls**. Zur Bewältigung dieser Aufgabe benötigen Sie zweierlei:

- Erforderlich sind solide, **abstrakte Kenntnisse der Rechtsordnung** und der gängigen **Definitionen** ihrer Begriffe (**Dogmatik**). Sie lassen sich mit auf das Wesentliche konzentrierten Skripten, Aufbauschemata, Karteikarten und Definitionssammlungen (z.B. aus dem umfangreichen Verlagsprogramm von Alpmann Schmidt) erarbeiten. Für die vollumfängliche Heranziehung von umfangreichen Lehrbüchern fehlt Ihnen in der Regel die Zeit, punktuell können sie aber bei der Vertiefung nützlich sein. Idealerweise fertigen Sie auch eigene Karteikarten o.ä. an, denn Wissen erlernt man besser, wenn man es nicht passiv konsumiert, sondern sich aktiv „von der Hand in den Kopf“ zuführt.
- Daneben ist es ebenso wichtig, durch **Subsumtion** das **Recht auf einen konkreten Fall anwenden** zu können (**Methodik**). Das beste abstrakte Wissen nützt nichts, wenn man es nicht richtig anzuwenden weiß. Dieses Methodik-Lernbuch vermittelt Ihnen die **grundlegenden, allgemeingültigen Kenntnisse** für diesen zweiten Schritt (während die Falllösungen in den übrigen Produkten von Alpmann Schmidt diese Kenntnisse voraussetzen und sie am konkreten Fall anwenden).

Machen Sie nicht den Fehler, zu wenig Zeit auf das Erlernen und Üben der Methodik zu verwenden. Sie müssen sich zwar enorm umfangreiche Kenntnisse der Dogmatik aneignen, aber in jeder Klausur benötigen Sie davon nur einen ganz geringen Teil – es steht nur leider nicht fest, welchen. Es kann gut sein, dass Sie in sämtlichen Klausuren bis zum 2. Staatsexamen nicht ein einziges Mal einen Fall z.B. zum Werkrecht lösen müssen. Die **Methodik** aber **benötigen Sie bei jeder (!) Falllösung**, und bereits dieses einzelne Methodik-Lernbuch in Ihren Händen vermittelt Ihnen komprimiert die klausurrelevanten Kenntnisse.

Nur für eine richtige bzw. zumindest vertretbare und überzeugend begründete Lösung gibt es die erforderlichen Punkte für das Bestehen des Examens. Damit ergeben sich die **entscheidenden Fragen**: Wie schreibe ich eine Klausur? Wie finde ich die richtige Lösung? Wie stelle ich meine Lösung überzeugend dar?

Diese Fragen sind der Ausgangspunkt für das vorliegende **Methodik-Lernbuch**. Ihnen wird die Arbeitsweise bei der Fallbearbeitung vermittelt. Es wird dargestellt, in welchen einzelnen **Arbeitsschrit-**

**ten** auf dem Weg zur fundiert begründeten Lösung vorzugehen ist und welche **Arbeitstechniken** dabei anzuwenden sind.

Die Arbeitsweise ist **für alle Rechtsgebiete** – Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht – **im Wesentlichen gleich**. Sie wird daher gebietsübergreifend dargestellt, unter Benennung rechtsgebietspezifischer Besonderheiten.

Und: Versuchen Sie, **jedes Beispiel** nachzuvollziehen, indem Sie die entsprechende **Norm nachschlagen!** Die Beispiele sind so gewählt, dass Sie auch für Studienanfänger verständlich sind. Auch, wenn Sie noch nicht die großen gedruckten Gesetzessammlungen besitzen, finden Sie jede Norm kostenlos und schnell mit Hilfe entsprechender Suchmaschinen oder Apps. Dieses Methodik-Lernbuch vermittelt Ihnen den Umgang mit dem Gesetz, also müssen Sie **in das Gesetz hineinschauen!**

## B. Arbeitsbereiche und Arbeitsschritte der Fallbearbeitung

Die Arbeitsschritte lassen sich **drei Arbeitsbereichen** zuordnen: „**Sachverhalt**“ (Arbeit am Sachverhalt), „**Begutachtung**“ (Gedankliche Erarbeitung der Lösung anhand des Gesetzes) und „**Gutachten**“ (Anfertigen des schriftlichen Gutachtens).

- Innerhalb des **ersten** Arbeitsbereichs (**Arbeit am Sachverhalt**) drei Arbeitsschritte (**Schritte 1, 2, 3**): Sie müssen den Sachverhalt vollständig und richtig kennen und beherrschen. Dazu müssen Sie ihn aufnehmen (1), aufbereiten (2) und schließlich kontrollieren (3).  
Die Arbeit am Sachverhalt erfordert die **richtige Lesetechnik**.
- Innerhalb des **zweiten** Arbeitsbereichs (**Begutachtung des Falles**) fünf Arbeitsschritte (**Schritte 4, 5, 6, 7, 8**): Der Sachverhalt muss in Richtung auf die Fallfrage juristisch bewertet werden. Sie müssen die Fallfrage aufnehmen und aufbereiten (4), Rechtsnormen sammeln und ordnen (5), diese anwenden (6) und ihre Überlegungen dabei in einer Lösungsskizze festhalten (7) und schließlich Ihre Lösung kontrollieren (8).  
Bei der Begutachtung des Falles geht es um die Anwendung der **richtigen Denktechnik** (3. Abschnitt).
- Innerhalb des **dritten** Arbeitsbereichs (**Gutachten als Lösung**) zwei Arbeitsschritte (**Schritte 9, 10**): Der Gedankengang der rechtlichen Beurteilung des Falles muss schriftlich ausformuliert werden. Sie müssen auf Basis der Lösungsskizze ein Gutachten

anfertigen (9), welches Sie ebenfalls einer Schlusskontrolle unterziehen müssen (10).

Bei der Erstellung des Gutachtens geht es um die Beherrschung der **richtigen Schreibtechnik** (4. Abschnitt).

**Anfangs** sollten Sie die Schritte und Arbeitsbereiche strikt voneinander **trennen und einhalten**, um sauber zu arbeiten und nichts zu vergessen sowie um eine Leitlinie zu haben, der Sie folgen können. Als **Fortgeschrittener** werden Sie dann immer öfter merken, dass die Schritte und gelegentlich auch die Arbeitsbereiche **ineinander übergehen**. Auch insofern ist es also wie beim Schwimmen oder Radfahren, welches irgendwann „automatisch“ geschieht. Dieser Übergang ist kein Problem, solange sie nur stets daran denken, dass man **immer zuerst den Fall kennen muss, bevor man ihn gedanklich und sodann schriftlich lösen kann**.

## C. Beispielfall

**Vollziehen Sie den Lösungsweg** des folgenden Falles im Verlauf dieses Lernbuchs **nach**. Die einschlägigen Regelungsbereiche werden Sie zwar erst nach einigen Semestern sämtlich kennen. Aber gerade deshalb eignet sich der Fall zur Verdeutlichung auch für Leser im ersten Semester, eben weil sie die Lösung nicht ansatzweise auswendig kennen werden und daher umso mehr auf die Anwendung der Methodik angewiesen sind.

### Der Pinscher-Fall

F geht mit ihrem angeleiteten Pinscher spazieren. Der Pinscher wird von einem freilaufenden Schäferhund angefallen. F ruft: „Hilfe!“ A trennt die Hunde, dabei wird er von dem Schäferhund gebissen und sein Anzug wird beschädigt. Der Halter des Schäferhunds ist nicht bekannt. A verlangt von F Ersatz. Zu Recht?

## 2. Abschnitt: Erster Arbeitsbereich: Arbeit am Sachverhalt (juristische Lesetechnik)

Die **Aufgabe** besteht zunächst darin, sich den richtigen Sachverhalt, also das **tatsächliche Geschehen**, zu erarbeiten.

Es dürfen nur die im Sachverhalt genannten Tatsachen der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich gilt: Der Sachverhalt ist heilig. Der Fall ist zu lösen, wie er zur Aufgabe gestellt worden ist. Es dürfen **keine Tatsachen hinzugefügt oder**

**weggelassen** werden. Vor einer Sachverhaltsmanipulation (sog. „Sachverhaltsquetsche“) wird eindringlich gewarnt.

Die folgenden Techniken sind lediglich – obgleich seit Generationen von Juristen bewährte – **Anregungen**. Sie dürfen und sollen durch Abwandlungen und Ergänzungen **ihre persönliche Technik** entwickeln, mit der Sie persönlich am besten zurechtkommen. Das ist auch eine Typfrage und es spielt keine Rolle, ob irgendjemand außer Ihnen selbst diese Technik nützlich findet.

Zudem müssen Sie in jedem **Einzelfall** entscheiden, welche Technik(en) Sie schwerpunktmäßig, nur am Rande oder überhaupt nicht nutzen. Die Techniken sind kein Selbstzweck und Sie erhalten für ihre Beherrschung auch nicht unmittelbar eine Note, sondern sie dienen alleine **dem zentralen Ziel** des ersten Arbeitsbereichs: Sie müssen **den Fall vollständig und zutreffend erfassen**.

## A. Aufnahme des Sachverhalts (1. Schritt)

Zuerst müssen Sie den Fall **richtig und vollständig aufnehmen**. Sie müssen den Sachverhalt erfassen und die Sachverhaltsumstände sammeln und gegebenenfalls ordnen.

### I. Erfassen des Sachverhalts

#### 1. Lesen des Falltextes

Sobald Sie den Sachverhalt erhalten, schauen Sie als erstes, ob er auf der **Rückseite** weitergeht. Dann **lesen** Sie den Sachverhalt gründlich und konzentriert durch, und idealerweise **zweimal**.

Auch, wenn Sie meinen, den Sachverhalt bereits genau verstanden zu haben, ist es ratsam, **während der sich anschließenden Fallbearbeitung** immer wieder in den Sachverhalt zu schauen. Eine umfassende und gute Falllösung wird insbesondere mit einem ständigen Hin- und Herwandern des Blicks zwischen Sachverhalt und rechtlicher Begutachtung entwickelt (**Pendelblick**).

#### 2. Erfassen und Hineindenken in den Sachverhalt

Das Erfassen des Sachverhalts erfordert ein **aktives Hineindenken** in den Fall. Versuchen Sie, **sich selbst als Teil der Geschichte zu sehen** und den Fall „wie selbst erlebt“ zu betrachten.

Folgende **Techniken** können Sie anwenden:

- Bei der **Rollentechnik** versetzt man sich in die Situation der verschiedenen im Fall beteiligten Personen. Aus der Sicht jeder einzelnen Person sind deren Interessen zu erfassen und nachzuvollziehen. Hierbei kann es insbesondere im Zivilrecht hilfreich sein, auch wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen (Was ist gewollt, und warum?). Aus dem Interesse einer Person lässt sich das rechtliche Begehren ableiten, das dann später im Rahmen der juristischen Begutachtung Ausgangspunkt für das Anspruchs- oder Klagebegehren ist.
- Bei der **Filmtechnik** lässt man das Geschehen wie einen Film vor seinem geistigen Auge ablaufen. Die bildliche Betrachtung dient dazu, den Fall in seiner Gesamtheit und in der Abfolge der Ereignisse aufzunehmen. An bestimmten Stellen hält man den Film an und fragt nach der rechtlichen Relevanz des gezeigten Verhaltens und den subjektiven Vorstellungen der beteiligten Personen. Diese Technik empfiehlt sich insbesondere, wenn die Strafbarkeit von mehreren aufeinanderfolgenden Handlungen oder die Rechtmäßigkeit mehrerer (polizei-)behördlicher Verwaltungsakte zu beurteilen ist.
- Bei der **Erzähltechnik** erzählt man die einzelnen Ereignisse der Geschichte des Sachverhalts einem fiktiven Zuhörer, der den Fall nicht kennt. Insbesondere bei sehr abstrakten Sachverhalten (in einigen Bereichen des öffentlichen Rechts und des Sachenrechts) funktioniert diese Technik besser als die Rollen- oder Filmtechnik.

## II. Sammeln der Sachverhaltsumstände

### 1. Sachverhaltsumstände

Sachverhaltsumstände sind alle im Sachverhalt geschilderten tatsächlichen Umstände. Dazu gehören insbesondere das **Verhalten** von Personen und sonstige Geschehnisse sowie die **Eigenschaften** von Personen oder Gegenständen. Hinzu kommen weitere **Daten**, beispielsweise Zeitangaben oder Maßangaben.

### 2. Sammeln

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass **alle Sachverhaltsumstände** für die Lösung relevant sein können. Daher müssen Sie in der ersten Phase der Bearbeitung grundsätzlich ausnahmslos alle Sachverhaltsumstände erfassen. Jedes Detail, mag es zunächst

## Erster Arbeitsbereich: Arbeit am Sachverhalt

### Überblick

**Ziel:** Sachverhalt vollständig und richtig kennen

#### 1. Schritt

#### Aufnahme des Sachverhalts

##### ■ Erfassen des Sachverhalts

- in der Regel 2 x gründlich lesen
- Hineindenken in den Sachverhalt
- Hilfsmittel (Rollentechnik, Filmtechnik, Erzähltechnik)

##### ■ Sammeln der Sachverhaltsumstände

- Personen, Sachen, Eigenschaften, Handlungen
- Grundsatz: Vollständigkeit der Sachverhaltsumstände
- Ideenzettel „die ersten Ideen sind oft die besten“

##### ■ Ordnen der Sachverhaltsumstände

- grundsätzlich chronologische Reihenfolge
- andere Reihenfolge (Abschnitte, Personen, Begehren)

#### 2. Schritt

#### Aufbereitung des Sachverhalts

##### ■ Kenntlichmachen von Textpassagen

- Mittel: Farbtechnik, Schreibtechnik
- Objekte: Personen, Vorstellungen, Eigenschaften, Verben, Daten

##### ■ Anfertigen von Fallskizzen

- Darstellung der Sachverhaltsbeziehungen
- Darstellung des Sachverhaltsverlauf (Zeitstrahl)
- Ergänzung durch Abkürzungen

#### 3. Schritt

#### Sachverhaltskontrolle

##### ■ **Vollständigkeit:** den Fall in allen Einzelheiten kennen

##### ■ **Verständnis:** den Fall verstehen

##### ■ **Plausibilität:** Widersprüche ausräumen

#### Besondere Situationen

##### ■ **unklarer/lückenhafter Sachverhalt:** lebensnahe Auslegung und Ergänzung, i.Ü. Unterstellungen nach Beweislast

##### ■ **Sachverhaltsabwandlung:** nur Abweichungen darstellen

## E. Zum Beispielfall

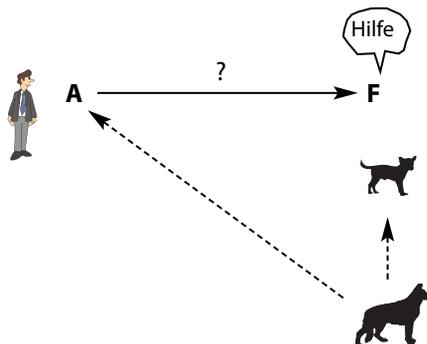
### 1. Schritt: Aufnahme des Sachverhalts

Der Pinscher der F wird von einem Schäferhund, dessen Halter unbekannt ist, angefallen. F ruft um Hilfe. A hilft und erleidet dabei einen Sach- und Personenschaden. Diesen verlangt A von F ersetzt.

Wenn man sich in A und F hineinversetzt, um ihre gegensätzlichen Interessen (und damit die zentrale Klausurproblematik) zu ermitteln, dann erkennt man: A meint, von F Schadensersatz verlangen zu können, weil er ihr in einer Notlage geholfen hat. F ist dem A gewiss dankbar, aber sie sieht sich selbst nicht als Verantwortliche, sondern ebenso als Opfer des Schäferhundes wie den A, sodass sie einwenden wird, A müsse Schadensersatz von dem (unbekannten) Halter des Schäferhundes verlangen.

### 2. Schritt: Aufbereitung des Sachverhalts

Ein Zeitstrahl ergibt wenig Sinn, da der Sachverhalt sehr kurz ist und sich alles innerhalb weniger Minuten abspielt. Es treten aber immerhin drei Personen (A, F und der unbekannte Halter) auf, daher schadet eine knappe Fallskizze nicht:



### 3. Schritt: Sachverhaltskontrolle

Der Sachverhalt ist leicht zu verstehen.

### 4. Schritt: Besondere Situation: Unklarheit/Lücke?

Der Halter des Schäferhunds ist zwar unbekannt. Aber Achtung, dies ist keine Lücke, die es zu schließen gilt – wie sollen Sie auch herausfinden, wer der Halter ist. Der Aufgabensteller will und benötigt diese Unbekanntheit gerade, damit A sich nicht an den Halter, sondern an F wendet.

## G. Zum Beispielfall

### 4. Schritt: Erfassen der Fallfrage

Der Sachverhalt enthält keine ausdrückliche Fragestellung. Es ist nur geschildert, dass der Anzug des A beschädigt ist und dass er von F Ersatz begehrt. Daraus lässt sich als Fallfrage herleiten:

- „Wer“: A
- „Von wem“: von F
- „Was“: Ersatz für die Schäden durch den Biss, also für den Anzug und für körperliche Schäden, insofern auch Schmerzensgeld, sowie
- „Warum“: Der zur Anspruchsentstehung führende Sachverhalt könnte sich (1.) aus einer vertraglichen Sonderbeziehung aufgrund des Rufes der F „So helfen Sie doch!“, (2.) aus dem Trennen der Hunde als tatsächliche Handlung oder (3.) aus dem Biss des Hundes als Verletzungshandlung ergeben.
- „Woraus“: Anspruchsgrundlagen könnte im Auftragsrecht (ad 1.), in den Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag (ad 2.) oder im Deliktsrecht (ad 3.) zu finden sein.

### 5. Schritt: Sammeln der Rechtsnormen

Mögliche Anspruchsgrundlagen, deren Rechtsfolge im weiteren Sinne auf Ersatz gerichtet ist, sind aus dem Auftragsrecht § 670 BGB, aus dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 683, 670 BGB und aus dem Deliktsrecht die allgemeine Haftungsnorm des § 823 Abs. 1 BGB sowie die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB.

Vertragliche Ansprüche sind vor vertragsähnlichen und diese wiederum vor deliktischen zu prüfen, die Ansprüche sind also in der genannten Reihenfolge zu prüfen.

Als Hilfsnormen könnten insbesondere relevant werden die Vorschriften und Lehren des BGB AT zum Zustandekommen eines (Auftrags-)Vertrags, die §§ 249 ff. BGB zum Umfang der Schadensersatzansprüche und § 276 Abs. 2 BGB zur Definition der Fahrlässigkeit.

### 6. und 7. Schritt: Rechtsanwendung und Lösungsskizze

Die folgende Lösungsskizze ist **ausführlicher als erforderlich** und enthält **keine Abkürzungen**, damit Sie sie besser nachvollziehen können. Nochmal: In eine echte Skizze sollten Sie so wenig Schreibezeit wie möglich investieren.

**Ersatzansprüche A gegen F****I. §§ 662, 670: Einigung?**

Angebot (der F) = Willenserklärung,

1. Handlungswille (+)
2. Rechtsbindungswille?

(-), Notsituation, F will keine rechtliche Bindung, sondern tatsächliche Hilfe

Ergebnis: Kein Angebot, keine Einigung, kein Auftrag, kein Anspruch

**II. §§ 677 ff., 683 i.V.m. § 670**

1. fremdes Geschäft (+)
2. Fremdgeschäftsführungswille (+)
3. ohne Auftrag (+)
4. Berechtigung einer GoA, § 683 S. 1

Interesse (+)

Wille (+)

5. Rechtsfolge: § 670, Aufwendungsersatz

a) Aufwendung? Wortlaut (-) nur freiwillige Vermögensopfer; aber Sinn und Zweck / erst Recht auch Schäden als unfreiwillige Vermögensopfer, begleittypisch

b) materielle Schäden: Körper, Anzug

c) Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2) str., dafür spricht Kodifizierung

Ergebnis: Anspruch auf Ersatz der drei Posten

**III. § 823 Abs. 1**

1. Rechtsverletzung: Körper und Eigentum des A
2. Handlung: Spazieren, Hilferuf
3. Kausalität: Zurechnung (Herausforderungsformel) (+)
4. Rechtswidrigkeit (+)
5. Verschulden (-) kein pflichtwidriges Verhalten

Ergebnis: kein Anspruch

**IV. § 833 S. 1**

1. Halter = F
2. Rechtsgutverletzung (+)
3. typische Tiergefahr: Hunde locken einander an
4. Pinscher = Luxustier, daher Gefährdungshaftung
5. Rechtsfolge/Umfang des Ersatzes wie oben, Schmerzensgeld unstr.

Endergebnis: Anspruch aus GoA und aus § 833 S. 1, alle drei Posten

**8. Schritt: Lösungskontrolle**

Der Sachverhalt wurde vollständig bearbeitet, insbesondere wurde das Begehren komplett berücksichtigt.

Die gefundene Lösung muss plausibel, vertretbar und überzeugend sein:

- Insbesondere ist es nicht grob ungerecht (was für einen Fehler sprechen würde), dass F dem A seine Schäden ersetzen muss, denn A hat die Schäden nur erlitten, weil er F geholfen hat.